

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 48 vom 26. September 2006

Der Petitionsausschuss hat am 26. September 2006 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/190

Gegenstand: Beschwerde und Schadensersatz

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Aufsicht über die Ärzte und die Ärztekammer nicht ordnungsgemäß ausführe. Seine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die betreffenden Mitarbeiter sei nicht richtig bearbeitet worden. Er beabsichtige, die Freie Hansestadt Bremen insoweit in Regress zu nehmen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Bremischen Heilberufsgesetz untersteht die Ärztekammer Bremen der staatlichen Aufsicht. Dabei handelt es sich lediglich um eine Rechts-, nicht jedoch um eine Fachaufsicht. Dementsprechend erstreckt sich die Aufsicht nur darauf zu überwachen, ob die gesetzlichen Vorschriften durch die Ärztekammer eingehalten werden.

Um Verstöße gegen die ärztlichen Berufspflichten ahnden zu können, hat der Landesgesetzgeber die Ärztekammer zur Errichtung von ärztlichen Berufsgerichten verpflichtet. Diese haben die Aufgabe, mögliche Verstöße gegen das Berufsrecht in einem förmlichen Verfahren aufzuklären und nachgewiesene Verstöße zu ahnden.

Unter Berücksichtigung dessen lässt sich auch nach Prüfung durch den Petitionsausschuss ein dienstliches Fehlverhalten der betroffenen Mitarbeiter des Ressorts nicht feststellen. Auf die Beschwerde des Petenten sowie dessen Ergänzungen wurden Stellungnahmen der Ärztekammer eingeholt. Danach wurde die Beschwerde des Petenten abschließend beantwortet, wobei umfassend dargelegt und begründet wurde, dass ein Rechtsverstoß der Ärztekammer nicht zu erkennen sei und damit kein Anlass für ein aufsichtsbehördliches Einschreiten bestehe.

Auch das im Petitionsverfahren vorgelegte Schreiben der für den Petenten zuständigen Berufsgenossenschaft lässt keine andere Einschätzung der Angelegenheit zu. Hieraus ergibt sich kein Rückschluss darauf, dass die Ärztekammer oder die Aufsichtsbehörde ihre Pflichten vernachlässigt hätten.

Die angekündigten Schadensersatzansprüche sind zivilrechtlicher Art. Insoweit muss sich der Petent auf den dafür vorgesehen Rechtsweg verweisen lassen.

Eingabe-Nr.: L 16/192

Gegenstand: Schließung eines Pflegeheims

Begründung: Der Petent bittet darum zu überprüfen, ob im Zusammenhang mit der Schließung seiner Altenwohneinrichtung eine Zusammenarbeit zwischen den Finanz- und den Gesundheitsbehörden stattgefunden hat.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit die Petition die Forderung von Gewerbe- und Umsatzsteuer betrifft, war bereits unter dem Aktenzeichen L 16/88 eine Petition anhängig. Da der Petent insoweit keine neuen Tatsachen vorträgt, wird Bezug genommen auf die dortige Begründung.

Der Petitionsausschuss konnte nicht feststellen, dass die vom Petenten geäußerte Vermutung einer Zusammenarbeit zwischen Heimaufsicht und Finanzamt stattgefunden hat. Aus den hier vorliegenden Unterlagen ergibt sich vielmehr, dass bei Überprüfungen des Heimes erhebliche Pflegemängel festgestellt worden sind. Soweit auch Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Heimbetriebes geäußert werden, beruhen diese auf einer Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Heimes durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

Gegen die Untersagung des Heimbetriebs ist ein Verfahren beim Verwaltungsgericht Bremen anhängig. Aufgrund dessen erübrigt sich eine weitere parlamentarische Überprüfung des Sachverhalts.

Eingabe-Nr.: L 16/194

Gegenstand: Herausgabe eines Informationsblattes

Begründung: Der Petent weist auf die möglichen gesundheitlichen Folgen einer falschen Sitzhaltung hin und bittet darum, ein Aufklärungsblatt in Auftrag zu geben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss begrüßt das Grundanliegen des Petenten, Menschen mit orthopädischen Beschwerden am Rücken helfen zu wollen. Er ist aber entgegen der Auffassung des Petenten davon überzeugt, dass die sitzende Position beim Menschen eine physiologisch „normale“ Nutzung der Anatomie darstellt. Sie ist nicht per se krankheitsverursachend. Bei falscher Sitzposition kann es jedoch erwie-senermaßen zu orthopädisch bedingten Veränderungen im Muskulatur- und Skelettsystem sowie zu Schmerzen kommen.

Demzufolge müssen Veränderungen einerseits präventive Ansätze verfolgen, indem zum Beispiel Wert auf ergonomisch sinnvoll ausge-richtete Arbeitsplätze gelegt wird. Andererseits sind gezielte Bewe-gungen und Lockerungsübungen der Muskulatur mit dadurch beding-ter Verbesserung der Durchblutung als sinnvolle Maßnahme anzuse-hen, um eingetretene Beschwerden zu lindern und darüber hinaus durch physiotherapeutische Behandlung gegebenenfalls sogar die ein-getretenen Veränderungen rückzubilden.

Nicht folgen kann der Ausschuss der Argumentation des Petenten, mit der dieser die bewährten Maßnahmen in Frage stellt. Der vom Pe-

tenten unterstellte Zusammenhang zwischen dem Muskel- und Bewegungstraining und dem Auftreten von Herzinfarkt und Schlaganfall ist medizinisch nicht haltbar.

Der Ausschuss sieht den Vorschlag des Petenten, ein Aufklärungsblatt über die Probleme des Sitzens herauszugeben, zwar als sinnvoll an. Er kann jedoch aus den vor genannten Gründen die vom Petenten gewünschten Inhalte nicht unterstützen. Außerdem verweist er darauf, dass es bereits eine Vielzahl von Aufklärungsbroschüren zum richtigen Sitzen gibt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/189

Gegenstand: Umsetzung des Gleichstellungsgebots für Behinderte

Begründung: Die Petenten dieser vom Deutschen Bundestag allen Länderparlamenten zugeleiteten Eingabe fordern gesetzliche Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Menschen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Dezember 2003 ist das bremische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze in Kraft getreten. Ziel dieser Regelung ist es, Benachteiligungen behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern, die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Das Gesetz enthält ein Benachteiligungsverbot und bestätigt die Durchsetzung besonderer Belange behinderter Frauen. Auch stellt es Anforderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. Im Maßnahmenbereich enthält es Vorschriften zur barrierefreien Informationstechnik, Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen sowie zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken.

Zu den letztgenannten Maßnahmen wurden Rechtsverordnungen erlassen, die den barrierefreien Internetauftritt der Behörden des Landes und der Städte Bremen und Bremerhaven, Ansprüche auf Gebärdensprachdolmetscher/-innen oder andere Kommunikationshilfen Gehörloser und hörbehinderter Menschen bei der Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren sowie die Ausgestaltung von Bescheiden und anderen Dokumenten in einer für Blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbaren Form vorsehen. Enthalten ist ebenfalls ein Verbandsklagerecht und eine Berichtspflicht des Senats gegenüber der Bremischen Bürgerschaft.

Seit 2004 hat das Land Bremen einen Landesbehindertenbeauftragten. Dieser überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen und fordert sie gegebenenfalls ein.

Mit den genannten Rechtsvorschriften ist ein wichtiger Schritt in Richtung auf die Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilnahme behinderter Menschen in der Gesellschaft getan. Natürlich müssen alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte weiterhin nachdrücklich an diesem Gesetzesauftrag arbeiten.

Eingabe-Nr.: L 16/207

Gegenstand: Bußgeldfestsetzung und Pfändung

Begründung: Die Petentin bittet, ihr die Möglichkeit einzuräumen, ein Bußgeld in Raten zu zahlen. Darüber hinaus begehrt sie die Einschränkung/Ein-

stellung von Vollstreckungsmaßnahmen, damit ihrer Familie der lebensnotwendige Unterhalt verbleibe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das gegen den Ehemann der Petentin eingeleitete Bußgeldverfahren wurde eingestellt. Das angedrohte Bußgeld wurde nicht festgesetzt.

Wegen bestehender Steuerrückstände wurden die Konten der Petentin und ihres Ehemannes gepfändet. Dabei wurde festgestellt, dass ausreichendes Guthaben zur Tilgung der Rückstände vorhanden war. Der lebensnotwendige Unterhalt der Petentin und ihrer Familie war daher durch die Pfändung zu keiner Zeit gefährdet.